AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 23. Mai 2019 Jahrgang 2019, Nr. 11

I n h a l t

		Seite
A.	**Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke**	
119	1. Sitzung des Wahlausschusses für die Europawahl am 26.05.2019	94
120	Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)	94
121	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	95
122	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	95
B.	**Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**	
123	Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen	95
124	Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen“ der Stadt Bad Oeynhausen	95
125	Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ der Stadt Bad Oeynhausen	97
126	Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und der Stadt Porta Westfalica über die Wahrnehmung von Aufgaben zur Leitung der Stadtbücherei	98
127	Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Lübbecke zum 31.12.2015 und des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke	98
128	Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Lübbecke zum 31.12.2016 und des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke	101
129	Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides der Stadt Porta Westfalica	105
C.	**Sonstige Bekanntmachungen**	
130	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 des Förderschulverbandes Lübbecke	106
131	Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen am 05.06.2019	107
132	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	108

119 Bekanntmachung

Die 1. Sitzung des Wahlausschusses für die Europawahl am 26. Mai 2019 findet am

Mittwoch, dem 29. Mai 2019 um 14.00 Uhr

im Kreishaus in Minden, Portastr. 13, Sitzungsraum V, statt.

T a g e s o r d n u n g

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer und der Schriftführerin zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes
2. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses für die Europawahl im Kreis Minden-Lübbecke (§ 18 EuWG i.V.m. § 69 EuWO)
3. Mündliche Bekanntgabe des festgestellten Wahlergebnisses durch den Wahlleiter

Es wird darauf hingewiesen, dass zu der Sitzung jedermann Zutritt hat.

Minden, den 08. Mai 2019

KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Kreiswahlleiter
Dr. Ralf Niermann

120 Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung eines Bescheides des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

121 **Bekanntmachung**

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

122 **Erscheinungstermine**

des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 12	Redaktionsschluss	31.05.2019	Ausgabe	06.06.2019
Nr. 13	Redaktionsschluss	13.06.2019	Ausgabe	19.06.2019
Nr. 14	Redaktionsschluss	19.06.2019	Ausgabe	27.06.2019
Nr. 15	Redaktionsschluss	03.07.2019	Ausgabe	11.07.2019

123 **Bekanntmachung**

der Stadt Bad Oeynhausen

über die Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Stadt Bad Oeynhausen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung den Feststellungsbeschluss zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.
Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Änderung der Darstellung „Fläche der Landwirtschaft" in „Wohnbaufläche" in der Gemarkung Bad Oeynhausen im Bereich zwischen der „Bleichstr." und „Triftenstraße". Zugleich wird in der Gemarkung Volmerdingsen im Bereich östlich des Kiebitzweges die Darstellung einer „Wohnbaufläche" in „Fläche der Landwirtschaft" geändert.
Mit Verfügung vom 26.04.2019, Az.: 35.02.01.600-005/2019-001 hat die Bezirksregierung Detmold die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen genehmigt:

„Ihren mit o. a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich geprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v. g. Flächennutzungsplan"

Im Auftrag: (*Lochner*)

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, - Bereich Stadtentwicklung -, Raum 60, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Änderungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung
Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 13.05.2019
Az.: B.61.Ko

Stadt Bad Oeynhausen
- Bereich Stadtentwicklung -
gez.
Achim Wilmsmeier
(Bürgermeister)

124 **Bekanntmachung**

der Stadt Bad Oeynhausen

über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen" der Stadt Bad Oeynhausen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen" gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) in der zur Zeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

„1. Die während der Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung in Anlage 4 zur Druckvorlage beschlossen.

2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen“, bestehend aus der Planzeichnung sowie der beigefügten Begründung, wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen“ befindet sich südlich der Straße „An der Loher Mühle“ im Stadtteil Lohe. Die genaue Lage kann folgender Darstellung entnommen werden:

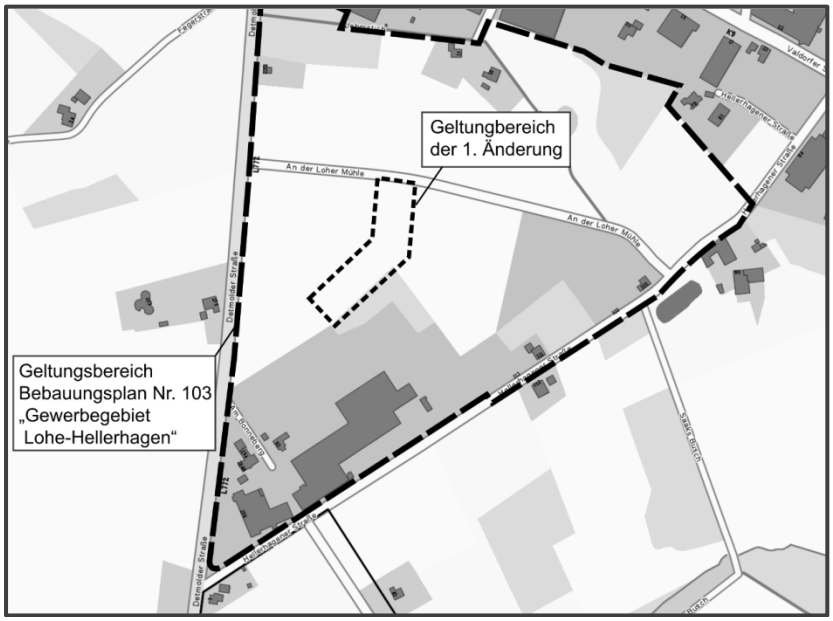

Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2018

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zusätzliche innere Erschließung geschaffen werden. Da es sich bei der vg. Änderung um eine geringfügige Modifikation des Ursprungsplanes handelt, ist die Aufstellung der Planung gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt worden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen“, einschließlich der Begründung, kann bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, im Bereich – Stadtentwicklung –, Raum 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen“ eintretenden Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3 Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

<u>Bekanntmachungsanordnung</u>
Die Stadt Bad Oeynhausen macht hiermit den Beschluss über die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut des bekanntzumachenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 10.04.2019 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.
Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Gewerbegebiet Lohe-Hellerhagen“ der Stadt Bad Oeynhausen in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 13.05.2019

gez
Achim Wilmsmeier
(Bürgermeister)

125 **Bekanntmachung**
der Stadt Bad Oeynhausen

über den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ der Stadt Bad Oeynhausen.

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) in der zur Zeit geltenden Fassung mit folgender Beschlussfassung als Satzung beschlossen:

„1. Die während der Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und gemäß der Abwägung in Anlage 7 zur Druckvorlage beschlossen.
2. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Eine Begründung ist beigefügt.“

Das Änderungsgebiet befindet sich ca. 3 km südöstlich des Stadtzentrums und umfasst eine Fläche von etwa 2,1ha. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ beinhaltet die Flurstücke 207 und 208 (Stand zum Aufstellungsbeschluss 25.02.2015) und wird wie folgt begrenzt:

Im Osten:	durch den Verlauf der östlichen Grenze des Flurstückes 208.
Im Süden:	durch den Verlauf der nördlichen Grenzen der Wegeflurstücke Nr. 35 (Buschfeldweg) und Nr. 36 (namenloser Landwirtschaftsweg)
Im Westen:	durch den Verlauf der östlichen Grenze des Straßenflurstücks Nr. 29 (Bleichstraße)
Im Norden:	durch den Verlauf der nördlichen Grenzen der Flurstücke 207 und 208.

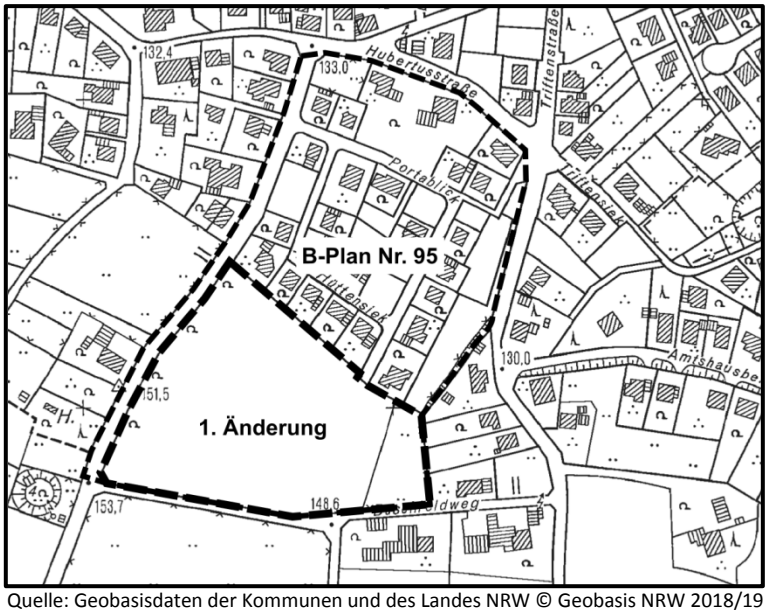

Quelle: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2018/19

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den zweiten Bauabschnitt des Wohngebietes „Portablick“ geschaffen werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ einschließlich Textteil, Begründung mit Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Prüfung kann bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, im Bereich – Stadtentwicklung –, Raum 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ eintretenden Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung
Die Stadt Bad Oeynhausen macht hiermit den Beschluss über die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) wird bestätigt, dass der Wortlaut des bekanntzumachenden Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 26.09.2018 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.
Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Südlich Hubertusstraße“ der Stadt Bad Oeynhausen in Kraft.

Bad Oeynhausen, den 13.05.2019

gez.
Achim Wilmsmeier
(Bürgermeister)

126 Bekanntmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW, S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), wird darauf hingewiesen, dass die

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und der Stadt Porta Westfalica über die Wahrnehmung von Aufgaben zur Leitung der Stadtbücherei

im Amtlichen Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke -, Nr. 7 vom 18.04.2019 bekannt gemacht wurde.

Bad Oeynhausen, den 03.05.2019

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
Achim Wilmsmeier

127 Bekanntmachung
vom 09. Mai 2019

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Lübbecke zum 31.12.2015 und des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke vom 02. Februar 2017

1. Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2015 und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. Seite 496), hat der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschluss vom 02. Februar 2017 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und als richtig anerkannten Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2015 sowie den Lagebericht endgültig festgestellt und dem Bürgermeister diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

Bilanzposition	2014	2015	Veränderung absolut
1 - Anlagevermögen	197.962.478	195.495.005	-2.467.473
1.1 - Immaterielle Vermögensgegenstände	95.783	210.396	114.613
1.2 - Sachanlagen	187.501.530	184.948.854	-2.552.676
1.3 - Finanzanlagen	10.365.165	10.335.755	-29.410
2 - Umlaufvermögen	12.104.150	14.580.222	2.476.073
2.1 - Vorräte	1.690.070	1.635.181	-54.889
2.2 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.881.766	7.273.504	-608.261
2.3 - Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0
2.4 - Liquide Mittel	2.532.314	5.671.538	3.139.223
3 - Aktive Rechnungsabgrenzung	545.972	665.494	119.522
4 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0
Summe Aktiva	**210.612.599**	**210.740.721**	**128.122**
1 - Eigenkapital	88.844.268	86.843.207	-2.001.062
1.1 - Allgemeine Rücklage	76.185.210	76.324.863	139.653
1.2 - Sonderrücklagen	0	0	0
1.3 - Ausgleichsrücklage	20.393.980	12.659.058	-7.734.922
1.4 - Jahresergebnis	-7.734.922	-2.140.714	5.594.207
1.5 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0

Bilanzposition	2014	2015	Veränderung absolut
2 - Sonderposten	70.989.972	70.790.119	-199.853
2.1 - für Zuwendungen	42.272.248	42.325.131	52.883
2.2 - für Beiträge	28.004.544	27.581.100	-423.444
2.3 - für den Gebührenausgleich	387.649	320.404	-67.245
2.4 - Sonstige Sonderposten	325.532	563.484	237.952
3 - Rückstellungen	23.410.770	24.047.394	636.624
3.1 - Pensionsrückstellungen	17.154.732	18.249.814	1.095.082
3.2 - Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0	0	0
3.3 - Instandhaltungsrückstellungen	3.588.490	2.681.975	-906.515
3.4 - Sonstige Rückstellungen	2.667.548	3.115.605	448.057
4 - Verbindlichkeiten	26.200.635	27.853.008	1.652.374
4.1 - Anleihen	0	0	0
4.2 - Kredite für Investitionen	19.347.587	19.957.020	609.434
4.3 - Liquiditätskredite	0	0	0
4.4 - Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	142.703	120.200	-22.503
4.5 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.160.722	1.827.186	666.463
4.6 - Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.040.315	290.603	-749.712
4.7 - Sonstige Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen	4.509.308	5.657.999	1.148.691
5 - Passive Rechnungsabgrenzung	1.166.954	1.206.993	40.039
Summe Passiva	**210.612.599**	**210.740.721**	**128.122**

Ergebnisrechnung 2015

	Ergebnis 2014	Plan 2015	Ergebnis 2015	Abweichung 2015
Ordentliche Erträge	46.171.670,17	51.676.675	54.731.754,97	3.055.079,97
Ordentliche Aufwendungen	53.336.500,18	54.873.682	56.248.951,04	1.375.269,04
Ordentliches Ergebnis	**-7.164.830,01**	**-3.197.007**	**-1.517.196,07**	**1.679.810,93**
Finanzerträge	37.934,79	45.890	33.803,09	-12.086,91
Zinsen und sonstige Aufwendungen	608.026,33	669.600	657.321,14	-12.278,86
Finanzergebnis	**-570.091,54**	**-623.710**	**-623.518,05**	**191,95**
Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit	**-7.734.921,55**	**-3.820.717**	**-2.140.714,12**	**1.680.002,88**
Jahresergebnis	**-7.734.921,55**	**-3.820.717**	**-2.140.714,12**	**1.680.002,88**

Finanzrechnung 2015

	Ergebnis 2014	Plan 2015	Ergebnis 2015	Abweichung 2015
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.807.279,89	48.695.005	55.770.260,42	7.075.255,42
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.551.875,09	48.591.005	49.293.303,49	702.298,49
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	**-4.744.595,20**	**104.000**	**6.476.956,93**	**6.372.956,93**
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.483.378,04	2.888.798	2.489.133,60	-399.664,40
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.700.005,25	5.467.082	3.639.400,31	-1.827.681,69
Saldo aus Investitionstätigkeit	**-8.216.627,21**	**-2.578.284**	**-1.150.266,71**	**1.428.017,29**
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	**-12.961.222,41**	**-2.474.284**	**5.326.690,22**	**7.800.974,22**
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.500.000,00	3.217.500	0,00	-3.217.500,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.250.628,12	2.123.200	2.232.211,75	109.011,75
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**5.249.371,88**	**1.094.300**	**-2.232.211,75**	**-3.326.511,75**
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	**-7.711.850,53**	**-1.379.984**	**3.094.478,47**	**4.474.462,47**

Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Anhang
2. Lagebericht

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung des Prüfungsamtes des Kreises Minden-Lübbecke aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 21.03.2003. Das Prüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2015 geprüft und am 29. Dezember 2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2015 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht der Stadt Lübbecke in der Zeit von September 2016 bis November 2016 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in dem Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Lübbecke sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die die Gesamtaussage des Jahresabschlusses beeinträchtigen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lübbecke. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 16. Januar 2017 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen und den Jahresabschluss als richtig anerkannt. Er hat dem Rat der Stadt Lübbecke vorgeschlagen, den Jahresabschluss zum 31.12.2015 durch Beschlussfassung festzustellen und dem Bürgermeister ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschlussfassung vom 02. Februar 2017 gefolgt.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Lübbecke zum 31.12.2015

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke über den Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Stadt Lübbecke mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Zimmer 308, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 09. Mai 2019

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

128 Bekanntmachung
vom 09. Mai 2019

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Lübbecke zum 31.12.2016 und des Lageberichts sowie Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke vom 14. Dezember 2017

1. Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2016 und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund der §§ 95 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. Seite 496), hat der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschluss vom 14. Dezember 2017 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und als richtig anerkannten Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2016 sowie den Lagebericht endgültig festgestellt und dem Bürgermeister diesbezüglich ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

Bilanz der Stadt Lübbecke zum 31.12.2016

Bilanzposition	2015	2016	Veränderung absolut
1 - Anlagevermögen	195.495.005	193.389.863	-2.105.142
1.1 - Immaterielle Vermögensgegenstände	210.396	197.686	-12.710
1.2 - Sachanlagen	184.948.854	182.886.132	-2.062.722
1.3 - Finanzanlagen	10.335.755	10.306.045	-29.710
2 - Umlaufvermögen	14.580.222	12.473.150	-2.107.073
2.1 - Vorräte	1.635.181	1.531.705	-103.475
2.2 - Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.273.504	3.558.912	-3.714.592
2.3 - Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0
2.4 - Liquide Mittel	5.671.538	7.382.532	1.710.995
3 - Aktive Rechnungsabgrenzung	665.494	493.569	-171.925
4 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0
Summe Aktiva	**210.740.721**	**206.356.582**	**-4.384.139**

1 - Eigenkapital	86.843.207	88.305.058,59	1.461.852
1.1 - Allgemeine Rücklage	76.324.863	76.517.079	192.216
1.2 - Sonderrücklagen	0	0	0
1.3 - Ausgleichsrücklage	12.659.058	10.518.344	-2.140.714
1.4 - Jahresergebnis	-2.140.714	1.269.636	3.410.350
1.5 - Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0
2 - Sonderposten	70.790.119	70.678.577	-111.542
2.1 - für Zuwendungen	42.325.131	42.272.467	-52.664
2.2 - für Beiträge	27.581.100	27.023.207	-557.893
2.3 - für den Gebührenausgleich	320.404	825.869	505.465
2.4 - Sonstige Sonderposten	563.484	557.033	-6.451
3 - Rückstellungen	24.047.394	23.056.465	-990.929
3.1 - Pensionsrückstellungen	18.249.814	18.360.975	111.161
3.2 - Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0	0	0
3.3 - Instandhaltungsrückstellungen	2.681.975	2.303.955	-378.020
3.4 - Sonstige Rückstellungen	3.115.605	2.391.535	-724.070
4 - Verbindlichkeiten	27.853.008	23.144.758	-4.708.250
4.1 - Anleihen	0	0	0
4.2 - Kredite für Investitionen	19.957.020	18.402.657	-1.554.363
4.3 - Liquiditätskredite	0	0	0
4.4 - Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	120.200	97.478	-22.722
4.5 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.827.186	1.825.191	-1.995
4.6 - Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	290.603	146.625	-143.978
4.7 - Sonstige Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen	5.021.378	2.026.935	-2.994.443
5 - Passive Rechnungsabgrenzung	1.206.993	1.171.724	-35.269
Summe Passiva	**210.740.721**	**206.356.583**	-4.384.138

Ergebnisrechnung 2016

	Ergebnis 2015	Plan 2016	Ergebnis 2016	Abweichung 2016	Abweichung 2016 %
Ordentliche Erträge	54.731.754,97	57.728.799	61.163.618,77	3.434.819,77	5,95
Ordentliche Aufwendungen	56.248.951,04	60.146.515	59.310.013,15	-836.501,85	-2,11
Ordentliches Ergebnis	**-1.517.196,07**	**-2.417.716**	**1.853.605,62**	**4.271.321,62**	**194,47**
Finanzerträge	33.803,09	28.460	35.376,23	6.916,23	24,30
Zinsen und sonstige Aufwendungen	657.321,14	635.400	619.346,03	-16.053,97	-2,53
Finanzergebnis	**-623.518,05**	**-606.940**	**-583.969,80**	**22.970,20**	**3,78**
Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit	**-2.140.714,12**	**-3.024.656**	**1.269.635,82**	**4.294.291,82**	**141,98**
Außerordentliche Erträge	0,00	0	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	**0,00**	**0**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
Jahresergebnis	**-2.140.714,12**	**-3.024.656**	**1.269.635,82**	**4.294.291,82**	**141,98**

Finanzrechnung 2016

	Ergebnis 2015	Plan 2016	Ergebnis 2016	Abweichung 2016	Abweichung 2016 %
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.770.260,42	54.455.909	55.255.905,16	799.996,16	1,47
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.293.303,49	53.652.220	52.305.949,97	-1.346.270,03	-2,51
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	**6.476.956,93**	**803.689**	**2.949.955,19**	**2.146.266,19**	**267,05**
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.489.133,60	3.155.482	3.912.629,68	757.147,68	23,99
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.639.400,31	8.144.423	5.972.181,49	-2.172.241,51	-26,67
Saldo aus Investitionstätigkeit	**-1.150.266,71**	**-4.988.941**	**-2.059.551,81**	**2.929.389,19**	**58,72**
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	**5.326.690,22**	**-4.185.252**	**890.403,38**	**5.075.655,38**	**121,27**
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	5.839.252	4.363.000,00	-1.476.252,00	-25,28
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.232.211,75	3.204.350	3.700.252,34	495.902,34	15,48
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**-2.232.211,75**	**2.634.902**	**662.747,66**	**-1.972.154,34**	**-74,85**
Änderung Bestand eigener Finanzmittel	**3.094.478,47**	**-1.550.350**	**1.553.151,04**	**3.103.501,04**	**200,18**

Anlagen zum Jahresabschluss:

1. Anhang
2. Lagebericht

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung des Prüfungsamtes des Kreises Minden-Lübbecke aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 21.03.2003. Das Prüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Lübbecke zum 31.12.2016 geprüft und am 22. November 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2016 - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie den Lagebericht der Stadt Lübbecke in der Zeit von August 2017 bis November 2017 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in dem Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Lübbecke sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die die Gesamtaussage des Jahresabschlusses beeinträchtigen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Lübbecke. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat mit Beschluss vom 04. Dezember 2017 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen und den Jahresabschluss als richtig anerkannt. Er hat dem Rat der Stadt Lübbecke vorgeschlagen, den Jahresabschluss zum 31.12.2016 durch Beschlussfassung festzustellen und dem Bürgermeister ohne Einschränkungen Entlastung zu erteilen.

Dieser Empfehlung ist der Rat der Stadt Lübbecke mit Beschlussfassung vom 14. Dezember 2017 gefolgt.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Lübbecke zum 31.12.2016

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke über den Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit seinen Anlagen und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Stadt Lübbecke mit seinen Anlagen wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Zimmer 308, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Lübbecke vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 09. Mai 2019

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

129 Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides

Die Zustellung eines Einstellungsbescheides der Stadt Porta Westfalica wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

130

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Förderschulverbandes Lübbecke für das Haushaltsjahr 2019 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 13. Mai 2019

1. Haushaltssatzung des Förderschulverbandes Lübbecke für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 18 bis 19 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194), des § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 540) und der Satzung des Förderschulverbandes Lübbecke in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 1996, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 29. Juni 2009 hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom 25. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019**, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Förderschulverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	63.100,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	362.096,-- EUR
im **Finanzplan** mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.900,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	238.045,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.200.000,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	750,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	900.110,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

298.995,-- EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen**, wird auf

320.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Schulverbandsumlage** wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 0,-- Euro festgesetzt.

§ 7

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie bei einer Haushaltsposition den Betrag von 5.000,-- Euro überschreiten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Schreiben vom 21.03.2019 angezeigt worden. Eine Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ist nicht erforderlich.
Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, Zimmer 310, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Förderschulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lübbecke, den 13. Mai 2019

Der Vorsitzende der
Schulverbandsversammlung
Arnold Oevermann

131 Bekanntmachung

**des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
- Der Vorsitzende der Verbandsversammlung -**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen findet am

Mittwoch, den 05.06.2019, 17:00 Uhr,

im Veranstaltungsraum der Sparkasse in Minden, Königswall 2, (4. Etage, Zugang über das Treppenhaus am Haupteingang) statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Beschlüsse

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 01.10.2018

3. a) Jahresabschluss 2018:
   Bericht zum Geschäftsjahr 2018 - Jahresabschlussbericht
   b) Bericht über die Einhaltung des Corporate Governance - Kodexes für die Sparkasse Minden-Lübbecke
   c) Jahresabschluss 2018:
   Entlastung der Organe der Sparkasse Minden-Lübbecke, Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke und der Städte Minden und Petershagen
   d) Jahresabschluss 2018:
   Verwendung des Jahresüberschusses nach § 24 Abs. 4 Satz 2 SpkG NW in Verbindung mit § 25 SpkG NW

4. Bericht zur bisherigen Geschäftsentwicklung in 2019 / Aktuelles / Strategische Positionierung der Sparkasse

5. Wahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Verwaltungsrat der Sparkasse Minden-Lübbecke

6. Verschiedenes / Bekanntgaben

Nicht öffentliche Sitzung:

1. Personalangelegenheit Vorstand

2. Verschiedenes / Bekanntgaben

Minden, den 09.05.2019

Dr. Niermann
(Landrat)
Vorsitzender der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen

132 **Bekanntmachung**

Aufgebot

Am 07.05.2019 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 343 112 371

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 17.05.2019

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)